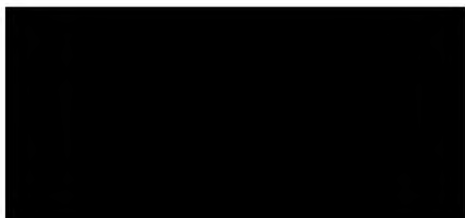


Gegen Empfangsbekanntnis



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

28. März 2017

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-40/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
2 WEA in der Gemarkung Benzweiler**

Korrektur der Standortbezeichnung und einzelner Nebenbestimmungen

Änderungs-Genehmigung:

- I. Der Genehmigungsbescheid vom 23. Dezember 2016 über die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in der Gemarkung Benzweiler wird wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Benzweiler	1	10	400 094 – 5 543 288
Benzweiler	1	18/2 u. 47	400 633 – 5 543 300

Genehmigt werden zwei WEA des Typs Vestas V 126 mit 137,00 m Nabenhöhe, 126,00 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 3,3 MW.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid 23. Dezember 2016 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen und Hinweise, die von der Korrektur nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Die Entscheidung ergeht Gebührenfrei.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.2 **Naturschutz**

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen

- 1) Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Bischoff & Partner vom September 2016
- 2) Fachbeitrag Naturschutz des Büros Bischoff & Partner vom September 2016
- 3) Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 und § 19 BNATSCHG Windenergieanlagen Liebshausen-Steinbach des Büros Bischoff & Partner vom September 2016
- 4) Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2016 des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 01. August 2016
- 5) Horstkontrolle Rotmilanhorst des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 07.07.2016
- 6) Faunistisches Gutachten Raumnutzung Rotmilan des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 07.07.2016
- 7) Gutachten über Ablenkungsflächen für den Rotmilan des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 07.07.2016
- 8) Gutachterliche Einschätzung der Windparkprojektplanung im Hinblick auf die Schwarzstorchvorkommen des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 07.07.2016
- 9) Faunistisches Gutachten zur Windkraftprojektplanung Fledermäuse, Wildkatze des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie vom 07.07.2016
- 10) Option, Modul zum Schutz von Fledermäusen
- 11) Turm-Monitoring von PROKON Regenerative Energien August 2016
- 12)

2.6 **Immissionsschutz**

2.6.1 **Lärm**

2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung jeweils folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
dB-IP06, Fichtenweg 9, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
dB-IP07, Tannenweg 14, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)

2.6.1.2 Die Schalleistungspegel der WEA 1 und 4 dürfen folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr)

→ WEA 01 und 04 → 105,7 dB(A) Betriebsmodus Level 0

Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)

→ WEA 01 102,2 dB(A) Betriebsmodus Level 3

→ WEA 01 103,3 dB(A) Betriebsmodus Level 2

Die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v.g. Emissionsbegrenzungen ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

2.6.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung des für die Nachtzeit unter 2.6.1.2 festgeschriebenen Schalleistungspegels von **103,3 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der **WEA 04** nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Wald) keine Emissionsmessung möglich sein, ist von den Anlagenstandorten aus gesehen in östlicher Richtung auf der Isophone 45 dB(A) ein Messpunkt festzulegen, auf dem eine Immissionsmessung durchzuführen ist. Mit dieser Messung ist zu belegen, dass die Geräuschimmissionen der WEA 1 und 4 am Messpunkt 45 dB(A) nicht überschreiten.

Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.6.1 **Schattenwurf**

2.6.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtung an der WEA 4 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkt der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
Sh-IP11	8 Stunden/Jahr	30 min

Begründung:

In dem Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 waren verschiedene redaktionelle Fehler enthalten. Diese sollen mit diesem Bescheid richtiggestellt werden.

Nach § 42 VwVfG „Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt“ kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.